

bei frühern Ständeversammlungen wiederholt die Ansicht vertreten, daß die Ablösung der geistlichen Zehnten für die Geistlichen von Nachtheil sei. Sie ist noch gegenwärtig dieser Ansicht, wenn sie es gleich aufgegeben hat, derselben praktische Geltung zu verschaffen. Es läßt sich gar nicht verkennen, daß die Geistlichen durch die Ablösung eine ganz vorzügliche Sicherstellung eines wesentlichen Einkommentheiles verlieren; sie verlieren eine Sicherstellung, die den Ablösungscapitalien, welche ihnen für die Naturalien gewährt werden, auf keine Weise gegeben werden kann. Sie geben ein Einkommenobject auf, welches mit der Zeit im Werthe steigt, und bekommen dagegen eine Geldrente, die mit dem Geldwerthe im Laufe der Zeit fällt. Sie erhalten eine Geldrente, für die sie in theuern Jahren die Naturalien, die sie bedürfen, nicht anschaffen können, und endlich verlieren sie, was alle andern Berechtigten, die nach den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom Jahre 1832 ablösen, nicht verloren haben, den sechsten Theil der Rente, die ihnen zugestanden werden muß. Denn sie werden genöthigt, Landrentenbriefe anzunehmen, die ihnen für 4 Thaler Rente nur $3\frac{1}{2}$ Thaler Zinsen gewähren. Diese Nachtheile nun sind allerdings, wie jetzt die Sache liegt, nicht mehr abzuwenden. Ursprünglich waren die Naturalleistungen an Geistliche reine Parochiallasten, es waren Parochiallasten, vertheilt auf das Grundeigenthum, und zwar in jeder Parochie möglichst gleichmäßig. Dieses Verhältniß hat sich aber im Laufe der Zeit geändert. Durch die erweiterte Cultur des Bodens, durch die vermehrte Bevölkerung in den Parochien sind diese Naturalleistungen nicht mehr eine gleichvertheilte Last aller Parochianen, sie liegen nur auf einem Theile derselben, und so gewinnen sie das Ansehen einer gewöhnlichen Reallast. Die Reallasten aber abzulösen, ist ein so allgemeiner Wunsch, er hat sich nach und nach bis zu der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieser Maßregel gesteigert, daß das Ministerium nicht umhin kann, selbst die Ablösung aller Naturalleistungen an die Geistlichen zu wünschen. Es ist Ihnen zu diesem Zwecke dieser Gesetzentwurf vorgelegt worden. Die Regierung wird und muß aber daran festhalten, daß bei der Ablösung den Geistlichen nicht ein größerer Nachtheil zugefügt werde, als ihnen durch die Ablösung an sich entstehen muß. Es hat die Regierung sich gegen die geehrte Deputation schon dahin ausgesprochen, daß sie auch mit der Maßregel, feste Preise durch das ganze Land für die Ablösung der Körnerfrüchte gesetzlich festzustellen, und mit den von der geehrten Deputation vorgeschlagenen Preisen einverstanden ist. Diese Preise reichen, wenn wir sie mit den Durchschnittspreisen der vergangenen Jahre vergleichen, zum Nachtheile der Geistlichen, und die Regierung wäre eigentlich in dem Falle, sich den Berechtigten gegenüber zu rechtfertigen, daß sie zu so einem Vorschlage ihre Zustimmung gegeben hat. Da jedoch von der andern Seite dieser Vorschlag angegriffen worden ist als nachtheilig für die Verpflichteten, so erlaube ich mir zuvörderst darüber etwas zu bemerken. Die Durchschnittspreise aus den vergangenen vier-

zehn Jahren, vom Jahre 1848 zurückgerechnet, geben höhere Sätze, als die von der Deputation vorgeschlagenen Normalpreise. Siehen Sie die Jahre 1849 und 1850 mit in den Kreis der Berechnung, so stellen sich diese Preise nicht niedriger, sondern um etwas Weniges höher. Ich habe die Berechnung machen lassen, und da die Martinipreise des Jahres 1850 noch nicht bekannt sind, so habe ich die Michaelispreise dieses Jahres mit aufgenommen, und darnach stellt sich durch das ganze Land der Waizen um 2 Mgr., das Korn um 1 Mgr. 8 Pf. und der Hafer und die Gerste um einige Pfennige höher, als die Durchschnittspreise aus dem Jahre 1848. Diese Durchschnittspreise würden also in den bei Weitem meisten Fällen den Berechtigten zum entschiedenen Vortheile gereichen. Wir haben im ganzen Lande 22 Marktstädte, nach denen sich bei der Preisermittelung der Getreidezehnten die Behörden zu richten haben. In allen diesen Marktstädten übersteigt der Durchschnittspreis des Waizens und der Gerste die von der Deputation vorgeschlagenen festen Preise. Bei dem Roggen bleibt der Durchschnittspreis bloß in drei Marktstädten hinter dem festen Preise zurück, und bei dem Hafer auf sieben Getreidemärkten. Wollen Sie dagegen berücksichtigen, daß in vielen Fällen die Verpflichteten ein gleiches Maß Roggen und Hafer an die Geistlichen zu schütten haben, so muß man die Preise des Hafers und des Roggens zusammenhalten, um zu ermitteln, ob der Verpflichtete bei der Ablösung nach den festen Preisen verliert. Stellen Sie die Durchschnittspreise des Hafers und Roggens zusammen den festen Preisen des Roggens und Hafers zusammengenommen gegenüber, so bleibt bloß bei drei Märkten eine Differenz zum Nachtheile der Verpflichteten. Es würde nämlich ein Verpflichteter, welcher einen Scheffel Roggen und einen Scheffel Hafer zu schütten hat, bei der Ablösung nach dem Böbauer Marktpreise 3 Mgr. 5 Pf. weniger, bei der Ablösung nach dem Zittauer Marktpreise 2 Mgr. 2 Pf. weniger und nach dem Großenhainer Marktpreise 1 Mgr. 9 Pf. weniger zu zahlen haben, als er nach dem festen Preise zu zahlen hat. Die höchste Differenz ist also bei zwei Scheffeln Getreide 3 Mgr. 5 Pf. Nun, meine Herren, dieses Object ist ein überaus geringes, denn die meisten Verpflichteten haben nicht scheffelweise an die Geistlichen zu zinsen, sondern in der Regel nur Mehen und Mehentheile; dann aber reducirt sich diese Differenz auf Pfennige und Pfennigtheile. Es liegt also gewiß keine Ungerechtigkeit darin, wenn wir den Verpflichteten, die nach den genannten drei Marktstädten abzulösen haben würden, wenn wir diesen ebenfalls ansinnen, den festen Preis zu entrichten, den wir im ganzen Lande im Interesse der Verpflichteten feststellen können. Es ist zwar in dem Gutachten der Majorität der Deputation darauf hingewiesen worden, daß es eine Ungerechtigkeit sei, wenn man denen, die nach den Durchschnittspreisen der nächsten Marktstadt weniger zu geben haben würden, diese festen Preise aufbringen und gewissermaßen ihren Nachtheil compensiren wolle mit dem Vortheile, welcher andern Verpflichteten bei